

SATZUNG

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband West e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. März 2023 in Dortmund

§ 1 Name, Sitz & Historie

- (1) Der Verband führt den Namen
„Deutscher Verband für Podologie (ZFD) - Landesverband West e.V.“
und ist die für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zuständige
Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e.V.

Vor der Namensänderung im Jahr 2023 führte der Verband den Namen
„Deutscher Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband Nordrhein-Westfalen
und war die für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zuständige Landesorganisation des
Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e.V.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf im Bundesland Nordrhein-Westfalen und ist in das
Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.
- (3) Auf Wunsch der Mitglieder beider rechtsfähigen Personen, werden die autonomen Landes-
verbände „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) –Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“
& „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“, nach den
Rechtsvorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG), im Jahr 2022 miteinander verschmol-
zen. Die Verschmelzung erfolgt auf den aufnehmenden Rechtsträger „Deutscher Verband für
Podologie (ZFD) – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“.
- (4) Bereits im Jahr 1949 gab es in Nordrhein-Westfalen erste Zusammenschlüsse von Berufsange-
hörigen, welche die ursprüngliche Entstehung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in
der Nachkriegszeit formten. Offiziell wurde der Landesverband Nordrhein-Westfalen dann im
Jahr 1956 in Solingen als Verein und somit als selbständige juristische Personen des privaten
Rechts gegründet. Auch in vielen anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland gründeten
sich verschiedene Berufsarbeitsgruppen mit eigenen Vorstellungen für den Beruf, welche sich
in den 50er Jahren auf Gemeinsamkeiten besinnten, aber auch Trennendes benannten.
So wurde der Landesverband Rheinland-Pfalz im Jahr 1952 als Verein eingetragen.
Das offizielle Gründungsdatum des Verbandes lautet, nach der erfolgten Verschmelzung der
im vorstehenden Absatz benannten Landesverbände auf das Gründungsdatum des aufneh-
menden Rechtsträgers und ist der 18. Dezember 1956.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist:
 - a) die Gesamtvertretung des Berufsstandes der Podologen (Berufsangehörige) in Nord-
rhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Berufsinter-
essen und die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange;
 - b) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen;
 - c) die Fortbildung der Berufsangehörigen durch regelmäßige Kurse, Vortrags-
veranstaltungen und Fachtagungen.

- (2) Ein Anspruch auf Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 2 RDG besteht ausdrücklich nicht.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch neutral und ungebunden, wobei er im Sinne seiner Mitglieder und der Berufsangehörigen berufspolitisch tätig werden kann. Die Verfolgung religiöser Interessen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Verbandes können natürliche Personen werden, welche Podologin bzw. Podologe sind, sowie Schülerinnen bzw. Schüler der Podologie gem. § 4 PodG. Bereits als ordentliches Mitglied im Verband befindliche Personen, welche nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, genießen bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft Bestandschutz.
- (3) Förderndes Mitglied können natürliche Personen werden, welche nicht in der Podologie tätig sind und dennoch die Interessen des Verbandes unterstützen.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich, auch per E-Mail oder Fax bei der Geschäftsstelle einzureichen oder über das Beitrittsformular auf den Internetseiten des Verbandes zu übermitteln. Bei minderjährigen Antragsstellern zusätzlich mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband. Die Inanspruchnahme der Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voran.
 - (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekanntgemachten Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes zu halten.
 - (3) Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das dort geltende Stimmrecht wird in § 9 dieser Satzung geregelt.
 - (4) Jedes Verbandsamt setzt die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied voraus. Jedes Amt im Verband ist allen Mitgliedern gleichermaßen zugänglich.
 - (5) Mitglieder sind verpflichtet den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag bei dessen Fälligkeit zu entrichten, sofern diese Satzung keine Beitragsbefreiung festlegt.
 - (6) Jedes Mitglied hat bei Änderung seiner Statusart der Mitgliedschaft den Verband unverzüglich darüber in Schriftform zu informieren. Insbesondere hat das Mitglied die dem Verband angezeigten Adresse-, Kommunikations- und Bankdaten aktuell zu halten.
 - (7) Mitglieder haben kein Anteil am Verbandsvermögen.
-

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jederzeit zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ihre satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Erlöschen ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisungen der Organe des Verbandes nicht befolgt oder offensichtlich gegen die Interessen des Verbandes bzw. seine satzungsgemäßen Zwecke handelt.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben oder durch Boten mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich, ebenfalls per Einwurf-Einschreiben, gegenüber dem 1. Vorsitzenden Einspruch einlegen. Maßgebend für die Berechnung der Fristen ist das Zustelldatum. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Ferner besteht zudem kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages. Mit Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht, Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Dabei ist die Mitgliederversammlung das oberste Beschlussorgan des Verbandes.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu vier Beisitzern. Das Amt des Schatzmeisters kann optional besetzt werden. Mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder sollten dem Verband als ordentliches Mitglied angehören.
 - (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (stv. Vorsitzenden). Jeder der drei Vorstandsmitglieder ist zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt und wird von beiden Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt, über den eventuellen zeitlichen Ablauf ihrer Wahlperiode, bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger hinaus weiter. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet geheim statt. Auf Antrag kann die Wahl auch in offener Abstimmung erfolgen. Dem Antrag muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 - (4) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtsdauer, so kann sich der verbleibende Vorstand durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Amtsdauer der Zugewählten endet automatisch mit der nächsten Mitgliederversammlung.
 - (5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft dieser hierfür ein Bedürfnis sieht, oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden dies beantragt. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf weitere Personen eingeladen werden.
-

- (6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Stimmverhältnis aus den drei Stimmen des 1. Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (stv. Vorsitzenden). Beschlüsse können bei allseitigem Einverständnis auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.
- (7) Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über dort gefasste Beschlüsse des Vorstands, ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist zeitnah nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder zu senden.
- (8) *Das Engagement im Vorstand ist generell freiwillig und gem. § 27 (3) Satz 2 BGB sind die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig. Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit geschaffen das Engagement durch eine Aufwandsentschädigung zu honorieren.*
Vorstandsmitglieder erhalten für Zeit- und Arbeitsaufwand monatlich eine pauschale Tätigkeitsvergütung als Aufwandsentschädigung, sowie eine in ihrer Höhe angemessene Praxisausfallentschädigung. Über Gewährung und Höhe dieser Vergütung beschließt der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Das Recht auf Auslagenerstattung, Reisekostenabrechnung und Kilometergeld bleibt davon unberührt. Für die Dauer der Amtsinhabung gilt eine Beitragsbefreiung.
- (9) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, welche für den Vorstand tätig und ihm gegenüber verantwortlich sind. Weiter gelten die Regelungen, welche im § 11 dieser Satzung geregelt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis vorhanden ist oder wenigstens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung, sowie der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen. Maßgebend für den Fristenlauf ist das Datum des Poststempels der schriftlichen Einladung oder das Versanddatum der E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand zu regeln sind, insbesondere
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) die Entgegennahme der Tätigkeits- /Geschäftsberichte des Vorstandes;
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - e) die Festsetzung von Beiträgen bzw. Bestimmungen der Beitragsordnung;
 - f) Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen, welche für die Mitgliederversammlung tätig sind und ihr gegenüber verantwortlich sind. Weiter gelten die Regelungen, welche im § 11 dieser Satzung geregelt sind.;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) die Auflösung des Verbandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig. Zur Stimmabgabe berechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben hingegen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht erschienen gezählt.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und können nicht dringlich gestellt werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung beschließt.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem seiner beiden Stellvertreter (stv. Vorsitzenden). Die drei vorstehend genannten Vorsitzenden sind berechtigt, die Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf ein anderes Mitglied des Vorstandes oder den Geschäftsführer zu übertragen. Die Übertragung der Versammlungsleitung darf nur bei Eintritt in die Mitgliederversammlung oder nach einem abgeschlossenen Tagungspunkt erfolgen. Sollten letztendlich alle drei Vorsitzenden zur Leitung der Mitgliederversammlung bzw. zum Eintritt und anschließend einer Übertragung der Mitgliederversammlung verhindert sein, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann für die Anfertigung der Niederschrift extra einen Protokollführer wählen, welcher neben der Erstellung der Niederschrift diese ebenfalls zu unterzeichnen hat.

§ 10 Geschäftsstelle & Geschäftsführer

- (1) Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle im Bundesland Nordrhein-Westfalen einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer hat keine Organfunktion und handelt als Arbeitnehmer (Erfüllungshilfe). Er ist dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jedoch nicht einzelnen Vorstandsmitgliedern direkt, unterstellt. Grundlage ist ein Arbeitsverhältnis. Es gelten die Vorschriften des Arbeitsrechts. Der Geschäftsführer bekleidet kein Verbandsamt im Sinne des § 5 (4) dieser Satzung.
- (3) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich und hauptberuflich für den Verband tätig. Für den Abschluss des Arbeitsvertrages ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig.
- (4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, des Inhalts seines Arbeitsvertrages, der gültigen Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (5) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt. Er fungiert ebenfalls als rechtlicher Vertreter des Verbandes und ist direkter Vorgesetzter der Verbandsmitarbeiter. Der Geschäftsführer ist, nach Abstimmung mit dem Vorstand gem. § 26 BGB, zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Verbandsmitarbeitern berechtigt. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer zudem Vollmacht erteilen, den Verband auch gerichtlich zu vertreten.
- (6) Der Geschäftsführer kann mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und anderen Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Für besondere Aufgaben können die Organe des Verbandes - sowohl der Vorstand, als auch die Mitgliederversammlung - Ausschüsse einsetzen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.
 - (2) Das Organ, welches den Ausschuss eingesetzt hat, bestimmt Arbeitsbereich und Mitglieder des Ausschusses. Die Ausschussmitglieder bestimmen unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.
-

- (3) Bei der Ausschussarbeit finden die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen Anwendung.
- (4) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenden Aufgaben gegenüber demselben Organ verantwortlich, welches den Ausschuss eingesetzt hat und zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Ausschüsse sind nicht berechtigt erarbeitete Informationen zu veröffentlichen. Veröffentlichungen, auch von in Ausschüssen erarbeiteten Informationen, werden ausschließlich von einem der Vorsitzenden abgegeben.

§ 12 Rechnungslegung / Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils für die Zeit von vier Jahren im Wechsel alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Rechnungsprüfer kann nur werden, wer kein Vorstandsmitglied ist.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern als ordnungsgemäß erstellt zu unterzeichnen, wenn die Einnahme- und Ausgabepositionen rechnerisch richtig ermittelt sind und von der Sache her als angemessen bezeichnet werden können.
- (4) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit der Prüfung betraut. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Rechnungsprüfer Befugnis, neben der Barkasse auch sämtliche Bücher und sonstige Aufzeichnungen, sowie in Bestände Einsicht zu nehmen. Zudem ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verpflichtet, den Rechnungsprüfern umfassend Auskunft zu erteilen. Ausgenommen gegenüber den Verbandsorganen (Mitgliederversammlung & Vorstand) sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, über alle Verbandsangelegenheiten und -vorgänge, welche ihnen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit zur Kenntnis gelangen Stillschwiegen zu bewahren. Die Verschwiegenheit gilt entsprechend auch gegenüber den übrigen Verbandsmitgliedern, zu welchen außerhalb der Mitgliederversammlung Kontakt besteht.

§ 13 Verhältnis zum Dachverband

- (1) Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V. verpflichtet jedoch, Ziele, Satzungen und Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes anzuerkennen und einzuhalten, bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 14 Gleichstellung

- (1) Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstigen Funktionsträgern aus Gründen der vereinfachenden Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.
 - (2) Weibliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträgerinnen führen die feminine Wortform ihres Amtes.
-

§ 15 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwertung vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwaltung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail- Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.